

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Rostocker Vereinen

(auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 2023/BV/4686-16 (ÄÄ))

Präambel

Diese Richtlinie wird auf Grundlage der Geschäftsanweisung 2/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 16. Juni 2020 durch den Fachbereich Ehrenamt des Büros der Oberbürgermeisterin erlassen.

1. Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Unterstützung von Rostocker Vereinen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung. Dies soll durch die Förderung von Energieberatungen und Investitionen erreicht werden, die den Vereinen helfen, ihre Energie- und Betriebskosten zu senken und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Dienstleistungen zu Energieberatungen sowie Investitionen, die zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Vereine und Verbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen und in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aktiv und ansässig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Beratung muss durch einen zertifizierten Energieberater erfolgen
- Investitionen setzen einen Bericht eines zertifizierten Energieberaters als Grundlage voraus
- Die Beratung bzw. die Investitionsmaßnahme muss im Jahr der Beantragung stattfinden, aber dürfen noch nicht vor der Bewilligung begonnen worden sein
- Die Grundlage für die Förderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung
- Förderung von Energieberatungen:
 - Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Maximal 80% der Ausgaben für die Energieberatung werden übernommen
 - Der Höchstbetrag der Förderung von Energieberatungen beträgt 3.000 Euro pro Verein
- Förderungen von Kleininvestitionen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro (z.B. Beleuchtung, Elektrogeräte):

- Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Maximal 50% des Investitionsvolums werden übernommen
- Förderungen von Investitionen über einem Betrag 1.000 Euro:
 - Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Maximal 30% aber mindestens 500 Euro des Investitionsvolums werden übernommen
- Der Zuschuss wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- Der Antrag auf Förderung ist mittels entsprechendem Antragsformular jährlich bis zum 14. November beim Fachbereich Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzureichen. Der Antrag muss eine Anschrift des Antragsstellers, eine Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten
- Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dazu gehören
 - bei Beantragung einer Förderung von Energieberatungen:
 - Verbindliches Angebot des Energieberaters
 - Nachweis der Qualifikation des Energieberaters
 - Nachweis über die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins (Freistellungsbescheid)
 - bei Beantragung einer Förderung von Investitionen:
 - Bericht eines Energieberaters über eine durchgeführte Beratung und die erzielten Ergebnisse
 - Finanzplan zur Umsetzung der Investition
 - Nachweis über die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins (Freistellungsbescheid)

6.2 Bewilligung und Auszahlung

- Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Fachbereich Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung der Zuwendung

6.3 Verwendungsnachweis

- Nach Abschluss der Energieberatung bzw. der Investitionsmaßnahme ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis einzureichen, aber spätestens zum 12. Dezember des Bewilligungsjahres. Dieser umfasst
 - bei Nachweis zur Förderung von Energieberatungen:
 - ausgefülltes Formblatt zum Verwendungsnachweis
 - Endabrechnung der Beratungskosten

- Bericht des Energieberaters über die durchgeführte Beratung und die erzielten Ergebnisse
- bei Nachweis zur Förderung von Investitionen:
 - ausgefülltes Formblatt zum Verwendungsnachweis
 - Endabrechnung der Investition
 - Einzelbelege zur Umsetzung der Investition

7. Sonstige Bestimmungen

- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die ANBestP der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzuhalten
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend zu verwenden
- Der Zuwendungsgeber ist berechtigt in den drei Folgejahren nach Bewilligung Einsicht in die Betriebskostenabrechnungen der Zuwendungsempfänger zu erhalten
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Zuwendung ist freiwillig

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 5. Mai 2025 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel über das Jahr 2025 hinaus zur Erfüllung des Förderzwecks.